Cloverleaf Farm

Hinterlegungsvertrag für Pensionspferde

zwischen

Name, Vorname:	Schmid Simone & Othmar
Strasse:	Pferdepension Friedheim
PLZ Ort:	CH-6204 Sempach
Telefon:	041 930 46 50
E-mail:	lu_neuhof@bluemail.ch

im Folgenden **Pensionsgeber** genannt, und

Name, Vorname:	.....
Strasse:	.....
PLZ Ort:	.....
Telefon:	.....
E-mail:	.....

im Folgenden **Pensionsnehmer** genannt, wird folgender Vertrag abgeschlossen:

1. Zweck

In diesem Vertrag werden die Rechte und Pflichten beider Vertragsparteien im Zusammenhang mit der Übernahme von Pferden in Pension geregelt.

2. Pensionspferd

Der **Pensionsnehmer** übergibt dem Pensionsgeber folgendes Pferd in Pension:

[ ]	Reitpferd
Name:	.....
Rasse:	.....
Farbe:	.....
Geschlecht:	.....
Geburtsjahr:	.....
Pass Nr.:	.....
Chip Nr.:	.....

Zusammen mit dem Pferd übergibt der **Pensionsnehmer** auch den gültigen Pferdepass des Pensionspferdes.

3. Leistungen

Der **Pensionsgeber** überlässt dem **Pensionsnehmer** in seinen Stallungen für das genannte Pensionspferd:

[ ]	Platz im Bewegungsstall Nr.:	.....	CHF	.....
[ ]	Pferdebox Nr.:	.....	CHF	.....
[ ]	Paddock Nr.:	.....	CHF	.....
[ ]	Weide Nr.:	.....	CHF	.....
[ ]	Sattelschrank Nr.:	.....	CHF	.....
[ ]	Zusatzschrank Nr.:	.....	CHF	.....
[ ]	Parkplatz für Anhänger Nr.:	.....	CHF	.....
	Total Pensionspreis		CHF	.....

Das Pensionspferd wird vom **Pensionsgeber** oder seinen Mitarbeitenden gemistet und gefüttert. In der Pferdebox wird es zudem täglich auf die Weide oder den Paddock geführt. Im Platz- bzw. Boxenpreis sind Misten, Einstreu, Heu, Stroh, Mineralstoff, Salzleckstein und 1 Mal Mash pro Woche inbegriffen.

Der dem **Pensionsnehmer** zugewiesene Platz ist ausdrücklich nur für das obgenannte Pensionspferd bestimmt. Der **Pensionsnehmer** ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des **Pensionsgebers** berechtigt, ein anderes Pferd als das in diesem Vertrag genannte an dessen Platz einzustellen. Für die Benützung einer Krankenbox oder sonstiger Umstellungen (auf dem ganzen Betrieb) in irgendeiner Form gilt dasselbe.

4. Pensionspreis

Der Pensionspreis ist monatlich im Voraus jeweils auf den 1. des entsprechenden Monates zu bezahlen. Besondere Dienstleistungen des Stalles (Putzen, Scheren, Reiten, usw.) werden gesondert vereinbart und sind monatlich 30 Tage nach Rechnungsstellung zahlbar. Der **Pensionsgeber** behält sich das Recht vor, den Pensionspreis den Bedingungen des Marktes und den Unkosten anzupassen. Eine Preisänderung ist dem **Pensionsnehmer** mindestens einen Monat im Voraus bekanntzugeben.

5. Vertragsdauer

Der Hinterlegungsvertrag beginnt am ..... und

[ ] endet am .....

[ ] wird auf eine unbestimmte Zeit abgeschlossen.

6. Kündigung

Der **Pensionsgeber** kann den Vertrag unter Beachtung einer Kündigungsfrist von einem Monat auf Ende des nachfolgenden Monats kündigen.

Der **Pensionsnehmer** kann mit einer Frist von 30 Tagen auf Ende des nachfolgenden Monats kündigen. Vorbehalten bleibt die Anwendung der Bestimmungen über den Hinterlegungsvertrag (OR 472 ff) sowie Schadenersatzansprüche des **Pensionsgebers** bei einer ausserterminlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses.

Wird das Pensionspferd vom **Pensionsnehmer** bei Ablauf des Vertrages nicht fristgerecht abgeholt, so verlängert sich der Hinterlegungsvertrag stillschweigend bis zum Ende des laufenden Monats, und bei Monatsende stillschweigend um einen weiteren vollen Monat.

7. Vorzeitige Auflösung

Beim vorliegenden Hinterlegungsvertrag gemäss OR, Art. 472 ff kann der **Pensionsnehmer** sein Pferd ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist jederzeit zurückfordern. Der **Pensionsnehmer** haftet jedoch für den Ersatz aller Aufwendungen, welche dem **Pensionsgeber** mit Rücksicht auf die Zweckerfüllung entstanden sind. In der Folge schuldet der **Pensionsnehmer** dem **Pensionsgeber** mindestens die Hälfte einer Monatspension. Weitergehende, begründete Ansprüche bleiben vorbehalten. Auf die Rückerstattung des im Voraus bezahlten Pensionspreises besteht kein Anspruch.

Der **Pensionsnehmer** wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dem **Pensionsgeber** für alle mit dem Vertrag in Zusammenhang stehenden Forderungen (Pensionspreis, eventuelle Tierarztkosten, usw.) am abgegebenen Pferdepass ein Retentionsrecht (Art. 895 ff.; ZGB) zusteht.

Beim Tod des Pensionspferdes wird der vorliegende Hinterlegungsvertrag automatisch aufgelöst. Auf die Rückerstattung des im Voraus bezahlten Pensionspreises besteht kein Anspruch.

8. Abwesenheit

Eine vorübergehende Abwesenheit des Pensionspferdes von weniger als 10 Tagen berechtigt nicht zur Minderung des Pensionspreises. Der **Pensionsnehmer** hat jedoch das Recht, das Futter (Stroh, Heu, Heulage) für die betreffende Zeit zu beziehen. Bei längerer vorangekündigter Abwesenheit bezahlt der **Pensionsnehmer** für die Reservation des Platzes im Bewegungsstall bzw. der Pferdebox mit Paddock 50 % des für die entsprechende Zeit geschuldeten Pensionspreises.

Der **Pensionsgeber** ist berechtigt, während der Abwesenheit des Pensionspferdes vorübergehend über den Platz zu verfügen, ohne dass deswegen der Pensionspreis reduziert wird. Der **Pensionsnehmer** verpflichtet sich, den Pensionsgeber über eine allfällige Abwesenheit des Pensionspferdes, welche länger als 24h dauert, vorzeitig zu informieren.

9. Gesundheit des Pferdes

Der **Pensionsnehmer** erklärt ausdrücklich, dass sein Pensionspferd nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist oder aus einem verseuchten Stall kommt, und gemäss den Weisungen des Schweiz. Verbandes für Pferdesport SVPS gegen Skalma geimpft ist. Er ist verpflichtet, sein Pensionspferd regelmässig (gemäss den Weisungen des SVPS) gegen Skalma impfen zu lassen.

Der **Pensionsgeber** hat das Recht, das Pensionspferd auf Kosten des **Pensionsnehmers** regelmässig (4 Mal jährlich) zu entwurmen. Das Datum und das verwendete Mittel sind dem **Pensionsnehmer** mit der Rechnung bekanntzugeben.

Da es sich um einen Zuchtbetrieb handelt, hat der **Pensionsgeber** das Recht, das Pensionspferd auf eine eigenen Kosten regelmässig gegen Herpes zu impfen. Ausserdem hat er das Recht, im Notfall – mit vorausgehender Information des **Pensionsnehmers**, falls dieser erreichbar ist – im Namen und auf Rechnung des **Pensionsnehmers** einen Tierarzt beizuziehen und auf Anordnung des Tierarztes das Pensionspferd in eine Tierklinik einzuliefern. Ist der im Notfallblatt aufgeführte Tierarzt nicht erreichbar, oder kann dieser nicht rasch genug erscheinen, so darf der **Pensionsgeber** den Tierarzt oder Hufschmied seiner Wahl aufbieten.

10. Haftung und Versicherung

Der **Pensionsnehmer** hat für alle Schäden aufzukommen, die durch sein Pensionspferd, durch ihn oder durch eine mit dem Reiten seines Pensionspferdes beauftragte Person an den Einrichtungen des Stalles und an der Anlagen sowie anderen Betriebseinrichtungen und Geräten verursacht werden.

Die Haftung des **Pensionsgebers** und seines Personals für die Beschädigung, Vernichtung oder Entwendung des eingestallten Pensionspferdes oder der dazugehörenden Utensilien und Ausrüstungsgegenstände (Sattel, usw.) wird wegbedungen. Dieser Haftungsausschluss gilt sowohl für die vertragliche wie auch die gesetzliche Haftung und auch für den Fall, dass der **Pensionsgeber** oder dessen Hilfspersonen im Auftrag des **Pensionsnehmer** das Pensionspferd reiten, longieren, auf die Weide führen oder sonstwie bewegen oder transportieren. Vorbehalten bleibt ein schweres Verschulden des **Pensionsgebers** oder seiner Mitarbeitenden (Verletzung der elementaren Sorgfaltspflicht, grob fahrlässiges Handeln usw.)

Die Versicherung des Pensionspferdes gegen Krankheiten, Unfälle, usw. ist Sache des **Pensionsnehmers**. Der **Pensionsnehmer** erklärt hiermit, dass er für sich eine Privathaftpflichtversicherung, welche die Haftung als Tierhalter, Vermieter seines Pferdes, Mieter, und Benützer fremder Pferde einschliesst, abgeschlossen hat. Lässt der **Pensionsnehmer** sein Pensionspferd durch eine Drittperson reiten, so ist er dafür verantwortlich, dass auch diese durch eine gleichwertige Haftpflichtversicherung gedeckt ist.

Der **Pensionsgeber** verpflichtet sich, bei der Betreuung des Pensionspferdes grösste Sorgfalt walten zu lassen. Er besitzt eine Haftpflichtversicherung für den Fall, dass und soweit er als Tierhalter für Drittschäden überhaupt haftbar gemacht werden könnte.

11. Stallordnung

Der Betrieb im Stall und die Benützung der Anlagen wird vom **Pensionsgeber** durch die Stallordnung geregelt. Die bei Vertragsabschluss gültige Fassung wird dem **Pensionsnehmer** ausgehändigt. Die Stallordnung ist im Stall angeschlagen. Der Pensionsgeber ist berechtigt, diese Stallordnung bei Bedarf zu ändern und neuen Bedürfnissen anzupassen.

Der **Pensionsnehmer** verpflichtet sich, die Stallordnung einzuhalten und er ist zudem verantwortlich, dass auch weitere Reiter und Reiterinnen seines Pensionspferdes diese Stallordnung beachten. Er verpflichtet sich auch, zu einem möglichst guten Betriebsklima unter den Pensionsnehmern, den Besuchern und Bewohnern des Friedheim sowie dem Stallteam beizutragen.

12. Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Parteien als Gerichtsstand die Stadt Sempach. Zuständig sind die ordentlichen Gerichte. Der **Pensionsnehmer** verzichtet ausdrücklich auf seinen Wohnsitzgerichtsstand.

13. Gesetzliche Bestimmungen

Soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts (OR Art. 472 ff) sinngemäss anwendbar.

Es gelangt ausschliesslich Schweizerisches Recht zur Anwendung.

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Erweist sich der Vertrag als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

Beide Vertragsparteien erklären, dass sie diesen Vertrag gelesen und verstanden haben, und mit dem Inhalt ausdrücklich einverstanden sind.

Sempach, den .....

Der **Pensionsgeber:** .....

Der **Pensionsnehmer:** .....

Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt und den unterzeichnenden Vertragsparteien ausgehändigt.

Beilagen:

- Stallordnung
- Personalien & Notfallblatt